

Satzung

des Gebirgstracht - Erhaltungsverein

D´ HARTSEER E G G S T Ä T T

Fassung April 2003

§1. Name und Sitz

§2. Vereinszweck

§3. Mitgliedschaft

§4. Pflichten der Mitglieder

§5. Beendigung der Mitgliedschaft

§6. Leitung des Vereins

§7. Versammlungen

§8. Haftung

§9. Auflösung des Vereins

§10. Sonstiges

§11. Inkrafttreten

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
„Gebirgstracht-Erhaltungsverein D' Hartseer“ Eggstätt
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eggstätt und umfasst das Gebiet der Gemeinde und Umgebung.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Vereinszweck

1. Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung und Pflege der bodenständigen Tracht und Sitte von Kultur , Volkstanz, Volksmusik und Volksgesang und Weitergabe dieser Werte an Kinder und Jugendliche.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Verein fremd sind, begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Bürger werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Vereinsziele aktiv unterstützt.
2. Mitglieder welche dem Verein mindestens 25 Jahre angehören erhalten vom Verein besondere Ehrungen.
3. Aktive Mitgliedsjahre in der Jugendgruppe zwischen dem 12. und 16. Lebensjahr werden bei Ehrungen angerechnet, wenn mit dem 16. Lebensjahr eine ordentliche Mitgliedschaft eingetreten ist.
4. Mitglieder die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch den Vereinsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Vereinsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Hauptversammlung festgelegt.

2. Die aktive Trachtengruppe hat bei Veranstaltungen des Vereins die vollständige Vereinstracht zu tragen.
3. Bringen ordentliche Mitglieder im Rahmen ihrer aktiven Tätigkeit ihr geistiges Eigentum, in Form von Texten, Übersetzungen und ähnlichen Informationen in den Verein ein, so liegt das Urheberrecht hierfür ausschließlich beim GTEV D'Hartseer Eggstätt.

§5 Ende der Mitgliedschaft:

1. Austritt: Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied frei, er ist der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.
2. Ausschluss: Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. Vorsätzlich den Verein schädigt.
 - b. Den Vereinsrichtlinien fortgesetzt zuwiderhandelt
 - c. Den Vereinsbeitrag, trotz Aufforderung, 2 Jahre nicht bezahlt.Der Ausschluss ist vom Vorstand mit dem Vereinsausschuss zu beschließen.
3. Bestandteile der Tracht, die vom Verein leihweise zur Verfügung gestellt wurden, sind nach dem Ende der Mitgliedschaft dem Verein zurückzugeben, bzw. zu erstatten

§6 Vorstand und Leitung des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB besteht aus zwei Vorstandsmitgliedern
2. Der Verein wird vom 1. Vorstand, in dessen Vertretung vom 2. Vorstand, mit der Vorstandschaft geleitet. Der 1. und 2. Vorstand sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Vorstandschaft: diese besteht aus
 1. und 2. Vorstand
 1. Kassier
 1. Schriftführer
 1. Vorplattler
 - Jugendleiter
4. Vereinsausschuss: dieser unterstützt die Vorstandschaft bei der Vereinsarbeit. Er besteht aus:
 2. Kassier
 2. Schriftführer
 2. Vorplattler
 - Kassenprüfer
 - Fähnriche
 - Musikwart
 - Trachtenwart
 - Frauenvertreter
 - Zwei Beisitzern

Vorstand und Ausschuss werden von der Mitgliederhauptversammlung für drei Jahre gewählt.

Der Vereinsausschuss kann bei besonderen Anlässen vom Vorstand erweitert werden.

Die gewählten Ausschussmitglieder sind verpflichtet, an den vom Vorstand einberufenen Ausschusssitzungen teilzunehmen.

5. Abstimmungen im Vereinsausschuss werden durch einfache Mehrheit entschieden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
Der Vereinsausschuss ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder und der 1. oder der 2. Vorstand anwesend sind.
6. Beschlüsse von Vorstandschaft und Ausschuss sind vom 1. Vorstand und einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft zu beurkunden.
7. Mitglieder der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses müssen Vereinsmitglieder sein.
8. Ausgaben der Vorstandschaft, die einen vom Ausschuss festgelegten Betrag übersteigen, sind vom Ausschuss zu genehmigen.

§7 Versammlungen und Wahlen

7.1 Versammlungen

1. Der Vorstand ist verpflichtet, jedes Jahr zwei ordentliche Jahresversammlungen, wovon eine Hauptversammlung ist, abzuhalten. Der Versammlungstermin ist zwei Wochen vorher durch Aushang und in der Chiemgauzeitung sowie Oberbayerisches Volksblatt bekannt zu geben.
2. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Vereinsmitglieder verlangt.
3. Der Vorstand kann, wenn erforderlich, zusätzliche Versammlungen einberufen.
4. Jedes Mitglied hat bei Versammlungen das Recht, Wünsche und Anträge zu stellen und ist bei Abstimmungen mit einer Stimme stimmberechtigt.
5. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
6. Der 1. Kassier hat vor jeder Hauptversammlung die Kassenbücher, sowie die dazu gehörenden Belege dem Kassenprüfer zur Prüfung vorzulegen. Der Kassenprüfer hat über die Kassengeschäfte dem Kassier und dem Vorstand die Entlastung von der Hauptversammlung zu beantragen
7. Beschlüsse der Versammlung, die mit Geldausgaben verbunden sind, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses.

7.2 Wahlen

1. Alle drei Jahre wird von den Mitgliedern die Vorstandschaft und der Vereinsausschuss bei der Hauptversammlung neu gewählt.
2. Zur Durchführung der Wahl hat die Versammlung einen Wahlleiter und zwei Beisitzer zu bestimmen.
3. Der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, der 1. Kassier und der 1. Schriftführer müssen in geheimer schriftlicher Abstimmung gewählt werden. Bei einstimmigem Beschluss der Hauptversammlung und Einverständnis der Vorstandschaft kann durch "Hand aufheben" gewählt werden.

7.3 Protokolle

Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter (Vorstand) und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§8 Haftung

Der Verein haftet nur mit seinem Eigentum.

§9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahresversammlung durch zwei Drittel der eingetragenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Wenn die Zahl der Mitglieder unter sechs sinkt.
3. Inventar und Barvermögen fällt dann an die Gemeinde Eggstätt, mit der Auflage im § 2 genannte Aufgaben wahrzunehmen.

§10 Sonstiges

1. Das Vereinsjahr des Vereins ist vom 01. Oktober bis 20. September.
2. In allen in dieser Satzung nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Ausschuss.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 30. April 1972 und wurde von der Hauptversammlung am 26.04.03 beschlossen.
Sie kann nur von einer Hauptversammlung geändert werden.

Eggstätt2003

Mit vorstehender Satzung einverstanden
Für die Versammlung gezeichnet.

Georg Fischer, 1.Vorstand

Alfons Murner, 2.Vorstand

Hermann Frank, 1. Kassier

Richard Hamberger, 1.Schifführer

Irene Vodermeier, Chronistin

Alois Klarer, Kassenprüfer

Klaus Seidl, Fähnrich

Eggstätt.....2003